

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 60	Datum 13.09.2016
	Aktenzeichen:	

Sitzungsvorlage Nr. 112 / 2016

Anlage

- | | | |
|---|---------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 27.09.2016 | TOP <i>10</i> |

öffentliche Sitzung

Betreff:

Unterschutzstellung von Bau- und Bodendenkmälern und Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Tecklenburg
hier: „Wallburg Schweinskopf“ bei Brochterbeck

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die „Wallburg Schweinskopf“ bei Brochterbeck, als Bodendenkmal unter der lfd. Nummer 124 in die Denkmalliste der Stadt Tecklenburg einzutragen.



Bürgermeister/in

FB-Leiter/in



Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. /2016 an: Rat
Sachdarstellung, Begründung:

Nach fachlicher Überprüfung ist die Denkmalpflege des LWL der Auffassung, dass es sich bei der „Wallburg Schweinskopf bei Brochterbeck“ um ein Bodendenkmal handelt.

Die Denkmalpflege des LWL befürwortet daher im Rahmen der Benehmensherstellung gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Unterschutzstellung des o.g. Objektes und hat die Stadt Tecklenburg mit Schreiben vom 20.04.2016 gebeten, dies durch Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Tecklenburg gem. § 3 DSchG vorzunehmen.

Die Wallburg Schweinskopf liegt nordwestlich des Ortes Brochterbeck auf einer Bergkuppe oberhalb des Bocketals bzw. des Brochterbecker Passes, der hinter einen Riegel des Teutoburger Waldes durchstößt. Die länglich-ovale Befestigung misst etwa 230 x 80 Meter, eingefasst von erhaltenen Wall im Westen, Süden und Osten. Im Norden bilden Klippen einen natürlichen Schutz.

Erste Ausgrabungen auf der Wallanlage fanden wohl 1904 statt. Damals wurden Scherben und ein Bronzebeil gefunden. Bei weiteren Ausgrabungen 1950 wurden an mehreren Stellen Schnitte durch den Wall angelegt. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass der Wall ursprünglich eine Bohlenwand aufwies, die einem Brand zum Opfer gefallen war. Eine naturwissenschaftliche Datierung nach der ¹⁴C-Datierung erbrachte einen Erbauungszeitraum im 18. Jahrhundert vor Christus, also in der frühen Bronzezeit.

Mit der nachgewiesenen Datierung handelt es sich um die einzige Befestigungsanlage aus dieser Epoche in ganz Westfalen. Somit ist das Bodendenkmal bedeutend für die Geschichte Tecklenburgs und ganz Westfalen.

Die Lage der Wallburg oberhalb eines Passes spricht eindeutig dafür, dass hier die Kontrolle des Passes als Handels- und Verkehrsweg von der Westfälischen Bucht nach Norden gesichert und kontrolliert werden sollte. Daher ist die Anlage bedeutend für die Geschichte Westfalens in Bezug auf den Fernhandel in Westfalen und darüber hinaus.

Für eine Erhaltung und Nutzung des ortsfesten Bodendenkmals sprechen wissenschaftliche Gründe, denn es stellt eine für die Geschichtsforschung wichtige archäologische Quelle dar, deren Auswertung neue und weitergehende Erkenntnisse vermittelt, die auf keinem anderen Weg gewonnen werden können.

Ebenfalls besteht ein wissenschaftliches Interesse an der Erhaltung des Bodendenkmals, da die Wallburg die einzige frühbronzezeitliche Befestigungsanlage Westfalens ist. Durch sie lässt sich die Einbindung in das Handels- und Verkehrsnetz seit der frühen Bronzezeit erforschen.

Die Grundstückseigentümer sind von der unteren Denkmalbehörde über den Sachverhalt aufgeklärt worden und haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz keine Bedenken oder Sonstiges geäußert.

Allgemeiner Hinweis zur Eintragungspflicht:

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen.

Diese Formulierung bedeutet, dass eine Sache, die die Voraussetzungen des § 2 DSchG erfüllt, in die Denkmalliste eingetragen werden muss. Ein Ermessen kommt den zuständigen Denkmalbehörden nicht zu.

